

Deutscher Alpenverein e.V.

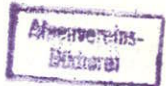
(DAV)

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Mustersatzung
für die
Jugend der Sektionen des DAV



Schlossen in der Hauptversammlung 1972 in Osnabrück

422/1975



76 529

Mustersatzung für die Jugend der Sektionen des DAV

1. Ziel

Die Gruppen der Jugend des Deutschen Alpenvereins in der Sektion

wollen das Bergsteigen, Wandern und Skilaufen fördern und pflegen, die Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewußten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.

Die einzelnen Gruppen sind angehalten, Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung zu entwickeln und ihr Gruppenleben selbst zu gestalten.

Die Ziele der Jugend werden u. a. verwirklicht durch:

- a) gemeinsame Wanderungen und Bergfahrten in jeder Jahreszeit unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer entsprechen;
- b) gemeinsame Durchführung und gemeinsamen Besuch von kulturellen, wissenschaftlichen u. a. Veranstaltungen, die zur Bewußtseinsbildung beitragen können. Durchführung von Studienfahrten;
- c) regelmäßige Gruppenabende; sie dienen der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten. Vorträge über allgemein interessierende Themen und deren Diskussion, Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Förderung der Zusammenarbeit;
- d) Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
- e) Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.

2. Aufbau

In den Sektionen bestehen Jugendgruppen für Jugendbergsteiger im Alter von 10 bis 14 Jahren und 14 bis 18 Jahren sowie Junioren im Alter von 18 bis 25 Jahren.

Junioren, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen, können in die Jungmannschaft der Sektion eintreten. Der Aufnahme in die Jungmannschaft kann eine Probezeit vorausgehen. Über die endgültige Aufnahme und das Ausscheiden entscheidet der Jungmannschaftsleiter im Benehmen mit der Gruppe. Junioren, die Mitglieder der Jungmannschaft sind, erhalten eine Zusatzmarke mit dem Aufdruck „Jungmannschaft“.

Die Junioren wählen ihre Gruppenleiter und deren Stellvertreter. Die Leiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter werden vom Vorstand der Sektion im Einvernehmen mit der Gruppe der Mitgliederversammlung der Sektion zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Gruppenleiter bilden den Jugendausschuß der Sektion. Sie schlagen im Benehmen mit dem Vorstand der Sektion den Jugendreferenten vor. Er bedarf der Wahl durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung der Sektion. Er muß volljährig sein. Der Jugendreferent hat Sitz und Stimme im engeren Vorstand der Sektion. Die Gruppenleiter sollen darüber hinaus dem Vorstand oder dem Beirat angehören nach Maßgabe der Satzung der Sektion.

3. Jugendetat

Über die im Haushaltsplan der Sektion ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuß in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist vom Jugendreferenten am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion und dem zuständigen Landes- bzw. Bezirksjugendleiter zuzuleiten ist.

4. Mitgliederausweis

Die Mitglieder der Sektion zwischen 10 und 25 Jahren erhalten einen Ausweis mit der Jugend- bzw. Juniorenmarke, Mitglieder der Jungmannschaft eine Zusatzmarke. Bei Minderjährigen ist dem schriftlichen Aufnahmeantrag die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jugendbergsteiger entrichten auf Alpenvereinshütten besonders ermäßigte Übernachtungsgebühren für Matratzenlager.

Junioren haben Anspruch auf diese Vergünstigung im Rahmen einer Veranstaltung des Deutschen Alpenvereins oder seiner Sektionen, als Einzelbergsteiger jedoch nur, wenn sie Mitglieder der Jungmannschaft und im Besitz der für Jungmannschaftsmitglieder gültigen Zusatzmarke sind.

Jedes Mitglied der Jugend ist auf Wanderungen und Bergfahrten in die Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins eingeschlossen.

Die Mitglieder der Jugend haben ab 18 Jahren Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Sektion; ihre Wählbarkeit in Vereinsorgane richtet sich nach der Satzung der Sektion. Im übrigen gelten für Angehörige der Jugendgruppen als Sektionsmitglieder die Bestimmungen der Sektionsatzung; dabei sind insbesondere die §§ 5 und 6 (Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten) zu beachten.

Auf gemeinsamen Fahrten und Veranstaltungen sind die Anordnungen des verantwortlichen Leiters zu befolgen.

6. Austritt und Ausschluß aus der Jugendgruppe

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er soll schriftlich erfolgen. Er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Jugendausschusses der Vorstand der Sektion. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Ziele der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

Vor dem Ausschlußverfahren muß dem Jugendlichen unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Jugendlichen sowie dessen gesetzlichen Vertretern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Jugendausschuß der Sektion eingelegt werden.

Für den Ausschluß von Junioren gelten die für den Ausschluß von Mitgliedern bestehenden Vorschriften der Satzung der Sektion.

7. Verhältnis zur Sektion

Die Gruppen der Jugend sind Abteilungen der Sektion. Die Satzung bedarf deshalb der Bestätigung durch den Vorstand der Sektion (s. § 11, Abs. 3 der Mustersatzung für die Sektionen). Er kann die Satzung der Jugend nur ablehnen, wenn sie nicht sinngemäß den in der DAV-Satzung festgelegten Aufgaben und Zielen entspricht. Die Ablehnung ist zu begründen.

Eine Gruppe der Jugend kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nur aufgelöst werden, wenn sie gröblich gegen die Satzung der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins verstößt. Etwaiges Vermögen der aufgelösten Gruppe bleibt zweckgebunden für die weitere Jugendarbeit der Sektion.